

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Enno Hagenah (GRÜNE), eingegangen am 18.02.2004

#### Perspektiven für die Schwarzarbeitsbekämpfung in Niedersachsen

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist in Niedersachsen Aufgabe der Kommunen. Nach dem „Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ der Bundesregierung vom 09.12.2003 soll zukünftig die Zuständigkeit für die Schwarzarbeitsbekämpfung auf die Behörden der Zollverwaltung übergehen. Es ist sicherzustellen, dass sich dieser Wechsel positiv auf die Effektivität der Schwarzarbeitsbekämpfung in Niedersachsen auswirkt. Dazu ist die Erfassung des Status quo als Vergleichsbasis erforderlich.

Zudem orientiert sich die Definition nach dem Gesetzentwurf an dem umgangssprachlichen Verständnis von Schwarzarbeit. Damit fällt die ohne Eintragung in die Handwerksrolle verrichtete handwerkliche Arbeit nicht mehr unter den Begriff der Schwarzarbeit. Fraglich ist, welchen Anteil dieser Aspekt der Schwarzarbeit bisher am Gesamtumfang hatte.

Bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit bedienen sich die Kommunen häufig der so genannten „Ermittler im Außendienst“. Diese sind teilweise zusätzlich für die Handwerkskammern zur Überwachung der Mitgliedschaftspflicht tätig. Unklar sind dabei ihr Rechtsstatus, ihre genauen Aufgaben und ihre Befugnisse.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Mitarbeiter waren im Jahr 2003 bei den niedersächsischen Kommunen und anderen Stellen in Niedersachsen mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit beschäftigt?
2. Wie viele Zollbeamte/-angestellte sollen zukünftig entsprechend dem oben genannten Gesetzentwurf für die Bekämpfung der Schwarzarbeit in Niedersachsen zuständig sein?
3. In wessen Zuständigkeit soll zukünftig die Überwachung der Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 1 Abs. 1 Handwerksordnung fallen?
4. Wie viele Fälle und Personen wurden im Jahr 2003 in Niedersachsen ermittelt, in denen bzw. von denen Schwarzarbeit geleistet wurde? Welcher Anteil entfällt davon auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 Schwarzarbeitsgesetz (selbständige Betreibung eines Handwerks als stehendes Gewerbe, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein)?
5. Wie hoch war das Auftragsvolumen in Euro der Personen aus Frage 4 im Jahr 2003 aus der Schwarzarbeit? Welcher Anteil entfällt davon auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 Schwarzarbeitsgesetz?
6. Wie hoch ist das Auftragsvolumen in Euro der statistisch auf Niedersachsen im Jahr 2003 entfallenden Schwarzarbeit insgesamt gewesen? Welcher Anteil entfällt dabei auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 Schwarzarbeitsgesetz?
7. Wie verteilen sich die Werte aus den Fragen 4 bis 6 auf die Branchen?
8. Wie viele der in der Einleitung beschriebenen „Ermittler im Außendienst“ waren bei den niedersächsischen Kommunen und Handwerkskammern im Jahr 2003 in welchem Rechtsverhältnis beschäftigt?
9. Haben die Ermittler neben der Beschaffung belastender Tatsachen auch die Beschaffung entlastender Tatsachen zur Aufgabe?
10. Mit welchen Befugnissen sind diese Ermittler ausgestattet im Vergleich zu den Befugnissen der zukünftig eingesetzten Zollbeamten?

11. Ist die Bezahlung dieser Ermittler abhängig von der ermittelten Menge von Verstößen gegen die Mitgliedschaftspflicht oder das Schwarzarbeitsverbot oder von der Höhe der aufgrund der Ermittlungen erlassenen Bußgeldbescheide?

(An die Staatskanzlei übersandt am 24.02.2004 - II/72 - 132)

### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
- Z 3 - 57.00 (21-05140) -

Hannover, den 07.04.2004

Die Schwarzarbeit ist nach gültiger Rechtslage ein Teil der illegalen Beschäftigung. Das Schwarzarbeitsgesetz (SchwarzArbG) regelt in Ergänzung zur Handwerks- und Gewerbeordnung die Ahndung von Verstößen in diesen Bereichen. Die Verfolgung von Schwarzarbeit obliegt den größeren kommunalen Gebietskörperschaften, insbesondere aber den Landkreisen. Um zu schnelleren und besseren Verfolgungsergebnissen zu kommen, wurde ab 2002 im Regierungsbezirk Braunschweig ein Pilotprojekt initiiert. Die Ergebnisse des Projekts empfahlen eine landesweite Umsetzung des Verfolgungskonzeptes, die Ende letzten Jahres erfolgte.

Bei Umsetzung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“, zu dem der Bundesrat am 02.04.2004 im ersten Durchgang Stellung genommen hat, würde den Anstrengungen des Landes Niedersachsen und der kommunalen Verfolgungsbehörden zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit der Boden entzogen. Die Nichtverfolgung handwerks- und gewerberechtlicher Verstöße als Schwarzarbeit hätte zur Folge, dass die örtlichen und fachlichen Kenntnisse der kommunalen Behörden am jeweiligen Betriebssitz bei der Verfolgung und Bekämpfung der Schwarzarbeit völlig ausgeblendet würden. Die Niedersächsische Landesregierung wird dies nicht mittragen, sondern sich für eine weitere effektive Verfolgung auch dieser Art der Schwarzarbeit durch die kommunalen Verfolgungsbehörden einsetzen.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit der Verfolgung der Schwarzarbeit im engeren Sinne waren in Niedersachsen 2003 beschäftigt:

Kommunale Verfolgungsbehörden:

- |  |        |
|--|--------|
| – Anzahl der Mitarbeiter, die ausschließlich mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit beschäftigt waren: | 41,25  |
| – Anzahl der Mitarbeiter, die teilweise mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit beschäftigt waren:      | 139,50 |
| Stellenanteile Bezirksregierungen:   | 1,15   |

Zu 2:

Es ist eine personelle Aufstockung bei der Bundeszollverwaltung im Bereich Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung von 5 000 auf insgesamt 7 000 Arbeitskräfte vorgesehen.

Der Zuständigkeitsbezirk der Oberfinanzdirektion Hannover - Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung - umfasst die Bundesländer Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Die Zuständigkeit des Hauptzollamtes Bremen greift flächendeckend auch auf das Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen.

Es kann daher nur die personelle Sollausstattung der entsprechenden Sachgebiete der nachfolgenden Hauptzollämter angegeben werden:

Hauptzollamt Braunschweig mit den Standorten Braunschweig, Göttingen und Hildesheim	150 AK
Hauptzollamt Bremen mit den Standorten Bremen und Bremerhaven	102 AK
Hauptzollamt Hannover mit den Standorten Hannover und Lüneburg	120 AK
Hauptzollamt Oldenburg mit den Standorten Emden und Oldenburg	108 AK
Hauptzollamt Osnabrück mit den Standorten Lohne, Nordhorn und Osnabrück 1	165 AK

Zu 3:

Die Zuständigkeit soll künftig bei den Landkreisen, kreisfreien und großen selbständigen Städten sowie auf Antrag bei den selbständigen Gemeinden (Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. Abs. 2 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten) liegen.

Zu 4:

Insgesamt wurden 1 118 Fälle ermittelt, in denen Schwarzarbeit geleistet wurde, davon 592 Fälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG. Die Anzahl der Personen wird nicht erhoben.

Zu 5:

Eine Aussage hierzu ist nicht möglich, da von den kommunalen Verfolgungsbehörden dazu keine Daten erhoben werden.

Zu 6.:

Hierzu gibt es keine statistischen Erhebungen.

Zu 7:

Hierzu gibt es keine statistischen Erhebungen für Niedersachsen.

Zu 8:

Für die kommunalen Verfolgungsbehörden waren 2003 56,5 Ermittler im Außendienst tätig. Die Handwerkskammern beschäftigen keine Ermittler. Die Ermittler waren als Beamte, Angestellte oder im Rahmen einer Bestellung zum Verwaltungsvollzugsbeamten tätig.

Zu 9:

Ja. Im Ordnungswidrigkeitenrecht sind gem. § 160 Abs. 2 Strafprozessordnung i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln.

Zu 10.

Die Ermittler sind überwiegend zu Vollzugsbeamten bestellt worden und haben damit nach § 3 der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamte folgende Befugnisse:

Allgemeine Befugnisse der Verwaltungsbehörden und der Polizei gem. § 11 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes sowie die Befugnisse zur Befragung, zur Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen, zur Platzverweisung, zur Gewahrsamnahme, zur Durchsuchung von Personen und Sachen, zum Betreten und zur Durchsuchung von Wohnungen, zur Sicherstellung von Sachen, zur Datenerhebung und zur Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten. Dabei sind sie berechtigt, Zwangsmittel anzuwenden. Die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen.

Die Befugnisse der Zollverwaltung ergeben sich aus den §§ 3, 4 und 14 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“:

Befugnisse der Polizeibehörden nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Befugnisse der Finanzbehörde nach § 402 Abs. 1 der Abgabenordnung, Betreten von Geschäftsräumen und Grundstücken des Arbeitgebers und des Auftraggebers, Einholen von Auskünften hinsichtlich Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten und Einsichtnahme in mitgeführte Unterlagen, Überprüfung von Personalien, Anhalten von Beförderungsmitteln, Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen, Einsichtnahme in Rechnungen über ausgeführte Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück.

Zu 11:

Grundsätzlich nicht.

Walter Hirche